



## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
02.10.17	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2017	299
06.10.17	Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Selzgarten - Erweiterung 1“ und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Ortsgemeinde Orbis	301

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
19.09.17	Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergbau über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ auf dem Gebiet der Stadt Kirchheimbolanden	303



## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2017 vom 02.10.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 27.09.2017 - AZ.: 33/029/901-132 - hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.796.680 €	196.490 €	133.310 €	<b>2.859.860 €</b>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.103.650 €	177.360 €	117.190 €	<b>3.163.820 €</b>
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-306.970 €	19.130 €	16.120 €	<b>-303.960 €</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
die ordentlichen Einzahlungen auf	2.468.220 €	196.490 €	133.310 €	<b>2.531.400 €</b>
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.674.320 €	177.360 €	117.190 €	<b>2.734.490 €</b>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-206.100 €	19.130 €	16.120 €	<b>-203.090 €</b>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €	0 €	<b>0 €</b>
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	<b>0 €</b>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	<b>0 €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	59.300 €	0 €	<b>59.300 €</b>
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.000 €	169.000 €	0 €	<b>188.000 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-19.000 €	-109.700 €	0 €	<b>-128.700 €</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	266.850 €	164.000 €	9.010 €	<b>421.840 €</b>
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	41.750 €	54.300 €	6.000 €	<b>90.050 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	225.100 €	109.700 €	3.010 €	<b>331.790 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.735.070 €	419.790 €	142.320 €	<b>3.012.540 €</b>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	2.735.070 €	400.660 €	123.190 €	<b>3.012.540 €</b>
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	19.130 €	19.130 €	<b>0 €</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, **wird** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 19.000 € um 164.000 € erhöht und **auf 183.000 € neu festgesetzt**.

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Steuersätze

Die <b>Steuersätze</b> für die Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:	<b>für das Haushaltsjahr 2017</b>	
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> )	<b>320 v.H.</b>	<b>- unverändert -</b>
b) für Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> )	<b>365 v.H.</b>	<b>- unverändert -</b>
2. <b>Gewerbsteuer</b> nach dem Gewerbeertrag	<b>365 v.H.</b>	<b>- unverändert -</b>
3. <b>Hundesteuer</b>		
für den <b>ersten</b> Hund	von 42,00 €	<b>auf 50,00 €</b>
für den <b>zweiten</b> Hund	von 60,00 €	<b>auf 75,00 €</b>
für den <b>dritten</b> und jeden <b>weiteren</b> Hund	von 84,00 €	<b>auf 100,00 €</b>
für <b>gefährliche</b> Hunde	von 300,00 €	<b>auf 350,00 €</b>

#### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

#### § 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **10.05.2016** beschlossene **Stellenplan wird geändert.** (siehe Seite 17 + 18)

#### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	<b>8.653.383,18 €</b>
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	<b>8.094.963,11 €</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	<b>7.444.213,11 €</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	<b>7.140.253,11 €</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	<b>6.888.533,11 €</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	<b>6.672.593,11 €</b>

#### **Bolanden, 02.10.2017**

gez. Juchem

(Juchem)  
Ortsbürgermeister

#### **Hinweis:**

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 **liegt** vom **09.10.2017 bis 18.10.2017** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus.**
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Az.: 3/511 223/14/TR

## Bekanntmachung

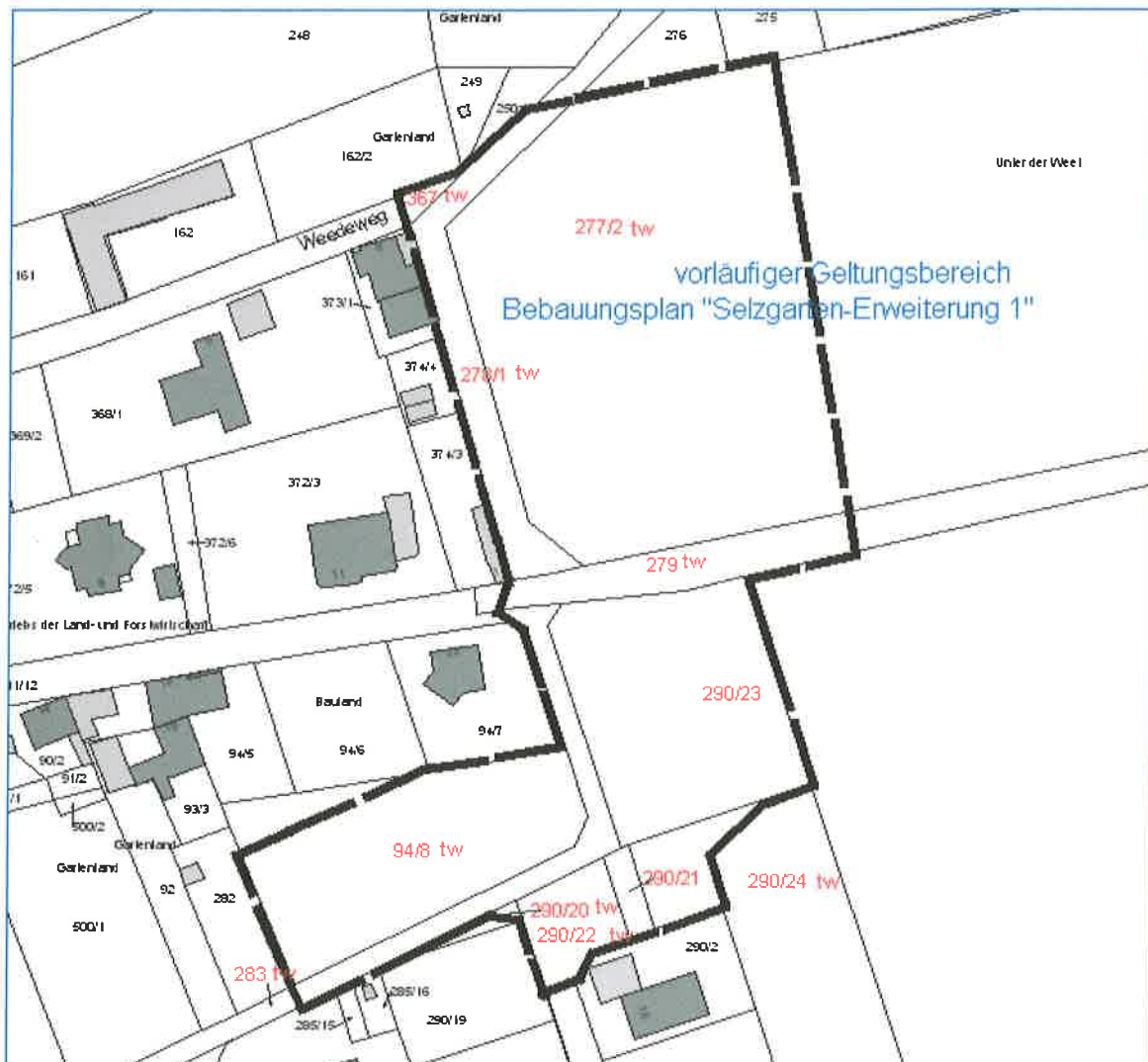
### Aufstellung eines Bebauungsplanes „Selzgarten – Erweiterung 1“ in der Ortsgemeinde Orbis

- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1  
BauGB

Die Ortsgemeinde Orbis möchte das bestehende Baugebiet „Selzgarten“ nach Norden erweitern, um 7 Wohnbaugrundstücke zu schaffen.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs fallen voraussichtlich folgende Grundstücke Plan- Nrn.:

367 teilweise, 277/2 teilweise, 278/1 teilweise, 279 teilweise, 290/23, 290/24 teilweise, 290/21, 290/20 teilweise, 290/22 teilweise, 94/8 teilweise und 283 teilweise in der Gemarkung Orbis.




-2-

Aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planaufstellung erteilt in der Zeit von

**09.10.2017 bis einschließlich 09.11.2017**

die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Die Ergebnisse der Anhörung werden dabei zur Niederschrift genommen. Darüber hinaus können die Planunterlagen in der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter [www.kirchheimbolanden.de/383\\_1031.asp](http://www.kirchheimbolanden.de/383_1031.asp)

Orbis, den 06.10.2017

  
(Schmitt)  
Ortsbürgermeister



## **Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergbau**

### **Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ vom 18.09.2017**

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), wird bekannt gegeben:

Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Feldspattagebau „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ auf dem Gebiet der Stadt Kirchheimbolanden wird gemäß § 52 Abs. 2a i. V. m. §§ 57a und 57b Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. §§ 72 bis 74 VwVfG festgestellt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses und des festgestellten Planes für dieses Vorhaben liegen in der Zeit vom

**09.10.2017 bis 22.10.2017**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 210, 67292 Kirchheimbolanden zu den folgenden Zeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Daneben besteht (gem. § 27a VwVfG) die Möglichkeit den Planfeststellungsbeschluss und den Rahmenbetriebsplan auf der Internetseite des LGB ([www.lgb-rlp.de](http://www.lgb-rlp.de)) einzusehen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Auslegung in der Verbandsgemeindeverwaltung) gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung erhalten haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Mainz 19. September 2017  
LGB-RLP  
Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Dreher  
Geologiedirektor